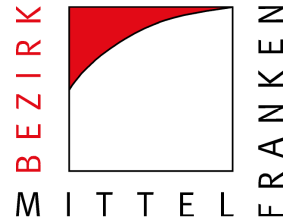


Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes

vom 01.01.2008, geändert am 23.10.2014



1. Präambel

Erhalt, Pflege und Förderung des Welterbes Limes liegt wegen der geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen und volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit.

2. Grundsatz

- 2.1** Das Limes-Projekt des Bezirks Mittelfranken beinhaltet Beratung, Ausbildung und Zuschüsse. Das Projekt wird umgesetzt in Zusammenarbeit mit den mittelfränkischen Limesgemeinden, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - insbesondere dem Limeskoordinator -, dem Verein Deutsche Limesstraße und weiteren Tourismuseinrichtungen am mittelfränkischen Limesabschnitt, dem Amt für Ländliche Entwicklung, den Bayerischen Staatsforsten und dem Verband der Limes-Cicerones. Besonderer Wert wird auf die Beschilderung gelegt, die auch einer einheitlichen Linie folgen soll.
- 2.2** Der Bezirk Mittelfranken gewährt entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Bezirksordnung jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes.

3. Empfänger und Empfängerinnen

Die Zuschüsse im Rahmen des Limes-Projektes werden in erster Linie den Limes-Gemeinden, aber auch natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, gewährt.

4. Projekte

Gefördert werden den ganzen Limes betreffende Projekte, wie z.B.

- Pädagogische Projekte zur Vermittlungsarbeit am Limes
- Limesführerausbildung
- Gemeindeübergreifende Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung von Flyern, Informationsbroschüren etc.)
- Beschilderung ausgewählter, wichtiger Punkte und Sehenswürdigkeiten am Limes in Mittelfranken entsprechend den Richtlinien der Deutschen Limeskommission (u.a. auch Informationsstellen, Unterstände etc.)
- Visualisierungsmaßnahmen wie z.B. Bepflanzungen
- Pflege und Erhalt des Limes als Denkmal
- Veranstaltungen

5. Ausschluss

Ausgeschlossen sind Projekte, die dem besonderen Schutz des Welterbes Limes zuwider laufen, insbesondere Rekonstruktionen im Maßstab 1:1 auf Originalboden. Auch Nachbauten in Anlehnung an römische Gebäude, die einem veränderten Zweck dienen, sind nicht förderfähig. Weiter sind Flyer und Informationsschilder, die nicht den Vorgaben der Deutschen Limeskommission entsprechen, nicht förderfähig. Eine Beteiligung an den Kosten für Grunderwerb zum Schutz des Bodendenkmals ist nicht möglich.

6. Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Befürwortung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Fachbehörde
- 6.2 Sicherung der Gesamtfinanzierung
- 6.3 Eigenbeteiligung in angemessener Höhe
- 6.4 Antragstellung vor Maßnahmebeginn

7. Zuschusshöhe

- 7.1 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Mittelfranken, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sächlichen Bedarfs bemessen.
- 7.2 Die Zuschüsse sind projektbezogen.

8. Verfahren

- 8.1 Die Zuschüsse sind beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, zu beantragen.
- 8.2 Bei der Antragstellung sind die diesen Richtlinien beigegebenen Antragsformulare zu verwenden. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit positiver Stellungnahme der Fachbehörde sowie Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung mit zeitlicher Realisierung sind beizufügen.
- 8.3 Über die Bewilligung der Zuschüsse und Verteilung der Mittel entscheiden die jeweils zuständigen Organe des Bezirks Mittelfranken.
- 8.4 Die Abrechnung ist dem Bezirk Mittelfranken vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 8.5 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
- 8.6 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien gelten seit 01.01.2008, die Änderung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Ansbach, 23.10.2014
Bezirk Mittelfranken

Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident